

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)105(9)
gel. VB zur öffent. Anh. am
10.05.2023 - PUEG
09.05.2023



Bundesverband e.V.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz – PUEG), BT-Drs. 20/6544 vom 25.04.2023

und

zum Antrag „Gute Pflege stabil finanzieren“ der fraktion DIE LINKE, BT-DRS. 20/6546 vom 25.04.2023.

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0

Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: info@awo.org

Internet: awo.org

Verantwortlich: Claudia Mandrysch

Ansprechpartner: Claus Bölicke

E-Mail: claus.boelicke@awo.org

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 08. Mai 2023

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V. bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung "Unterstützung und Entlastung in der Pflege" am 10. Mai 2023 und die Möglichkeit, zum Pflegestärkungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) sowie weiteren Anträgen Stellung nehmen zu dürfen.

Die AWO nimmt zu den Regelungen des Themenkomplexes der Leiharbeit im PUEG einzelverbandlich Stellung und verweist zu den weiteren Themen des Gesetzentwurfs auf die gemeinsame Stellungnahme der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) kooperierenden Verbände in der Anlage.

Des Weiteren nimmt die AWO nachfolgend auch Stellung zum Antrag „Gute Pflege stabil finanzieren“ der Fraktion DIE LINKE.

Pflegestärkungs- und Entlastungsgesetz (PUEG): Stellungnahme zu den Regelungen im Gesetzentwurf zur Leiharbeit (Artikel 1, §§ 75, 83c und 113c)

In den letzten Jahren ist laut Statistischem Bundesamt der Anteil der Leiharbeitnehmenden in der Altenpflege um über 30 % gestiegen. Gemeinnützige Einrichtungen und Dienste stehen durch den Mangel an Pflegefachkräften vor dem Dilemma, die Mehrkosten, die durch den Einsatz von Leiharbeitskräften auf sie zukommen, entweder in der Höhe von bis zu 400% aus eigenen Mitteln zu tragen oder die Belegung zu stoppen, was bis hin zur Schließung von Gruppen und Einrichtungen führen kann. Nicht nur in den dramatischen Corona-Ausbruchsituationen war Leiharbeit oft das letzte Mittel, um die Versorgung aufrecht zu erhalten. Auch nach der Pandemie werden Einrichtungen und Dienste in gewissem Umfang weiterhin darauf angewiesen sein, akute Personalausfälle kompensieren zu können. Dennoch ist Leiharbeit aus Sicht der AWO stets das letzte Mittel und sollte nie der Regelfall sein.

Zur Eindämmung der Leiharbeit aus Sicht der AWO sind dazu vor allem folgende Maßnahmen notwendig:

1. Leiharbeit ist ein Symptom prekärer Arbeitsbedingungen in der Pflege. Diese Ursache ist anzugehen. Politik, Kostenträger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Pflege müssen weiter gemeinsam an der Attraktivität des Pflegeberufs und für bessere Arbeitsbedingung vor Ort arbeiten (Bezahlung, mehr Personal, verlässliche Dienstplangestaltung etc.).
2. Es sind sinnvolle, alternative Konzepte zur Leiharbeit für akute Personalengpässe in den Einrichtungen und Diensten einzuführen und zu fördern, wie z. B. die Bildung von Springerpools. Wobei hier der Fokus derzeit nur auf trägerinternen Pools liegen kann, solange bei trägerübergreifenden Poollösungen die rechtlichen Fragestellungen bzgl. der Arbeitnehmerüberlassung nicht geklärt wurden. Personalpools und zusätzliche Personalstellen im Rahmen betrieblicher Ausfallkonzepte sind grundsätzlich Sachgründe, für die eine über die tarifliche Bezahlung hinaus gerechtfertigte höhere Bezahlung möglich sein und refinanziert werden müssen.

3. Leiharbeit muss durch klare Regulierung begrenzt werden. Das beinhaltet sowohl die Begrenzung der Stundenverrechnungssätze bzw. Vermittlungsgebühren der Leiharbeitsfirmen als auch das Besserstellungsverbot von Leiharbeitenden gegenüber der Stammebelegschaft von Pflegeeinrichtungen und -diensten. Analog zum Vorschlag der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) könnten die Stundenverrechnungssätze für die Leiharbeitnehmenden auf das 1,5fache des durchschnittlichen einschlägigen Bruttoarbeitslohns inklusive Arbeitgeberkosten begrenzt werden. Gleiche Regelungen in der Langzeitpflege und im Krankenhaus würden Anreize zur Abwanderung von Leiharbeitnehmenden ins Krankenhaus verhindern. Vermittlungsgebühren werden im Vorschlag der DKG auf 15 Prozent des Jahresbruttogehalts des Leiharbeitnehmenden begrenzt, was insgesamt aus Sicht der AWO sinnvoll wäre.
4. Eine weitere Ungleichbehandlung zwischen Langzeitpflege und Krankenhaus stellt die Nichtbeteiligung an den Kosten der generalistischen Ausbildung dar, da dieser Zweig sich bislang nicht an der Refinanzierung des Gesamtbudgets zur Finanzierung der Ausbildungskosten beteiligt. Dies muss dringend geändert werden.

Die Begrenzung von Leiharbeit durch ein Verbot von deren Refinanzierung, wie in PUEG mit dem § 82c Absatz 2b SGB XI geplant, stellt dagegen keinen sinnvollen Lösungsansatz zur Lösung des Problems dar. Vielmehr muss Leiharbeit unter den oben beschriebenen Bedingungen der Begrenzung und Regulierung sowie weiteren flankierenden Maßnahmen vollständig in den Pflegsätzen und Vergütungen berücksichtigt werden. Ansonsten drohen in letzter Konsequenz Qualitätsverluste und Kapazitätsabbau in den Pflegeeinrichtungen und -diensten.

Ferner muss aufgrund der obigen Ausführungen bezweifelt werden, dass das Problem der Leiharbeit allein durch Regelungen im SGB XI gelöst werden kann. Vielmehr werden hier auch entsprechende Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und ggf. weiteren rechtlichen Grundlagen notwendig.

Änderungsbedarf

§ 82c Absatz 2b: Begrenzung der Refinanzierung des Leiharbeitnehmendenentgelts und der Vermittlungsgebühr

Die Entgelte für Personal, das Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen ohne direktes Arbeitsverhältnis mit der zugelassenen Pflegeeinrichtung erbringen, insbesondere für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden, gelten die Regelungen nach Absatz 1 und 2 für Beschäftigte, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen mit direktem Arbeitsverhältnis mit der zugelassenen Einrichtungen erbringen, mit der Maßgabe, dass die Stundenverrechnungssätze nicht mehr als das 1,5fache der in Absatz 1 genannten Gehälter und des in Absatz 2 genannten Entlohnungsniveaus beträgt. Die Zahlung von Vermittlungsentgelten, die 15 Prozent des Jahresbruttogehalts des Leiharbeitnehmers oder der Leiharbeiterin nicht übersteigen, kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

§ 72 Absatz 2a neu: Refinanzierung von Springerpools

Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

Als sachlicher Grund gilt insbesondere die Bildung eines Personalpools, auch trägerübergreifend, sowie zusätzliche Pflegepersonalstellen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Ausfallkonzepte zur Vermeidung des Einsatzes von Fremdpersonal.

Antrag „Gute Pflege stabil finanzieren“

Die Arbeiterwohlfahrt warnt vor einem Kollaps der Pflegefinanzierung in Deutschland, denn die Situation ist heute so dramatisch wie nie zuvor. In Deutschland gibt es rund fünf Millionen pflegebedürftige Menschen und 780.000 Beschäftigte in der Altenpflege. Im Pflegeheim liegt der durchschnittlich zu leistende Eigenanteil für Pflegebedürftige inzwischen bei fast 2.500 Euro, die Sozialhilfequote liegt bei einem Drittel. Für 2022 beträgt das Defizit der sozialen Pflegeversicherung 2,25 Mrd. Euro, für 2023 wird ein Defizit in Höhe von 3 Mrd. Euro erwartet. Der Finanzierungsbedarf beträgt allein für die kurzfristige Stabilisierung in 2023 mindestens 4,5 Mrd. Euro.

Die Arbeiterwohlfahrt hat deshalb in den letzten Jahren immer wieder sozialpolitische Initiativen gestartet, wie z. B. 2019 die Petition „[Eigenanteil bei stationärer Pflege begrenzen!](#)“ mit 74 Tausend Unterschriften oder aktuell im Februar diesen Jahres, die Resolution „[Rettet die Pflege!](#)“. Darin warnt die AWO davor, dass das Pflegesystem in Deutschland kollabiert, wenn die Finanzen der Pflegeversicherung nicht substantiell und nachhaltig in einer Strukturreform angegangen werden. Das entspricht auch den Erwartungen der Bevölkerung, den Erwartungen der rund fünf Millionen pflegebedürftigen Menschen und ihren pflegenden Angehörigen und den Erwartungen der rund 780 Tausend Beschäftigten in der Altenpflege. Die AWO unterstützt daher Forderungen nach

- einer verlässlichen und planbaren Absicherung des Pflegerisikos
- Kostensenkungen für pflegebedürftige Menschen und einer Begrenzung der Eigenanteile
- einer solidarischen und paritätischen Finanzierung von Pflege
- einer Erweiterung der Einnahmen der Pflegeversicherung im Umlagesystem
- Steuerzuschüssen für versicherungsfremde Leistungen sowie
- der Verankerung der Pflege als zentralen Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Das dies auch rechtlich möglich wäre, zeigt u. a. das [Gutachten zur Umsetzbarkeit einer Bürgerversicherung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit](#) der Professoren Greß und Bieback von 2013 im Auftrag des AWO Bundesverbands.